

Berlin, 29. August 2025

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

zum Unterstützungsbedarf im Mobilfunksektor

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Einführung

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung zielt mit dem am 31. Juli 2025 veröffentlichten Fragebogen darauf ab, neue Maßnahmen zur Unterstützung des weiteren Ausbaus der Mobilfunknetze zu definieren und diese folglich in einen Gesetzgebungsprozess einzubringen. Besonders vor dem Hintergrund der Frequenzverlängerung für 800, 1800 und 2600 MHz im März 2025 ergeben sich weitreichende Versorgungsaufgaben für Mobilfunknetzbetreiber, die eine flächendeckende Versorgung in ländlichen Räumen sowie entlang von Verkehrswegen sicherstellen sollen. Die Schließung bestehender weißer und grauer Flecken ist dabei von zentraler Bedeutung. Die Abfrage der Bedarfe für weitere Maßnahmen soll bei der Umsetzung der Auflagen unterstützen.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) vertritt mehr als 2.000 lokale, regionale und überregional agierende Unternehmen. Aufgrund der hohen räumlichen Abdeckung von Bestandsinfrastruktur und Liegenschaften sowie langjähriger Erfahrung bei der fachgerechten Errichtung und der Wartung von (Funk-)infrastruktur könnten Energieversorgungsunternehmen eine zentrale Rolle beim Mobilfunkausbau einnehmen. Durch bessere Koordination könnte die wirtschaftliche Tragfähigkeit und ökologische Nachhaltigkeit des Mobilfunkausbaus gefördert werden. Um dieses Potenzial zu heben, sind gezielte Maßnahmen wie die Etablierung einer neutralen Vermittlungsstelle (z. B. bei der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG)) oder ein Prüfgebot erforderlich.

Gleichzeitig lehnt der BDEW den Vorschlag einer gesetzlich festgeschriebenen Priorisierung von Mobilfunkmasten beim Stromnetzanschluss im TKG ab. Ein solcher Schritt würde rechtliche Doppelregelungen schaffen und andere dringend benötigte Anwendungen stark benachteiligen. Stattdessen sind wirtschaftlich tragfähige Lösungen wie eine faire Kostenbeteiligung der Tower Companies zielführender.

Für ausführlichere Antworten auf die in der Konsultation gestellten Fragen finden Sie zudem in unserer parallel eingereichten Stellungnahme zu den Eckpunkten für ein Gesetz zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau.

A. Mitnutzung / Kooperation / Koordinierung

- 1. Insbesondere in extrem unwirtschaftlichen Gebieten mit geringer Nachfrage kann die gemeinsame Nutzung von Mobilfunkstandorten ein wesentlicher Einsparfaktor in Bezug auf den Ausbau sein. Welche konkreten Hürden bestehen aktuell bei der Umsetzung von Infrastruktur-Mitnutzung (z. B. rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Natur)? Sehen Sie diesbezüglich Möglichkeiten für die Bundesregierung, durch**

Moderation und Koordination zu einem effizienteren Netzausbau beizutragen? Wenn ja, welche? Sehen Sie auch Möglichkeiten, sogenanntes aktives Sharing auszuweiten?

Neben der Mitnutzung bestehender Mobilfunkstandorte besteht auch die Möglichkeit Bestandsinfrastruktur der Energieversorgungsunternehmen mit Mobilfunkantennen auszustatten, um weiße und graue Flecken systematisch zu schließen. Mobilfunknetzbetreiber ignorieren jedoch bisher oftmals diese zur Verfügung stehenden Infrastrukturen anderer Akteure. Dabei hat eine Studie von WIK-Consult vom Juli 2025 verdeutlicht, dass durch die Mitnutzung bestehender Infrastrukturen von Energieversorgern rund 20 % der weißen sowie 40 % der weißen und grauen Flecken in Deutschland kosteneffizient geschlossen werden könnten. Im Ergebnis ließen sich damit bis zu 400 Mio. € an Ausbaurkosten einsparen – Mittel, die andernfalls größtenteils aus öffentlichen Haushalten bereitgestellt werden müssten¹.

Allerdings bestehen derzeit wesentliche Hürden, die einem kooperativen Infrastrukturausbau behindern. Im betriebswirtschaftlichen Bereich bestehen langfristige und umfassende Bezugsverträge zwischen den Mobilfunknetzbetreibern und den formal unabhängigen, tatsächlich, aber sehr stark auf einzelne Netzbetreiber bezogenen Tower Companies. Um eine möglichst hohe Wertschöpfung zu realisieren, wird durch die jeweiligen Tower Companies versucht, möglichst viele Suchaufträge zu erfüllen. In diesem Prozess bestehen wenig Anreize, Angebote anderer Infrastrukturbetreiber in Betracht zu ziehen. Darüber hinaus werden Gründe wie Statik oder Zugänglichkeit häufig als Ablehnungsgründe für eine Mitnutzung angeführt, obwohl diese in der Praxis meist lösbar sind. Teilweise sind von Energieversorgern betriebene Infrastruktur (wie 450 MHz-Masten) sogar für mehrere Mobilfunkantennen ausgelegt, weshalb Mobilfunknetzbetreibern kostengünstige Lösungen angeboten werden können.

Aus Sicht des BDEW lassen sich bisherige Barrieren für einen kosteneffizienten und schnellen Mobilfunkausbau durch die Mitnutzung passiver Infrastruktur lösen, indem eine koordinierende Vermittlungsstelle eingerichtet wird, die die jeweilige Funknetzplanung der Mobilfunknetzbetreiber unter Wahrung der Vertraulichkeit mit verfügbaren Bestandsinfrastrukturen – etwa durch Daten aus dem Infrastrukturatlas – abgleicht.

Werden passende Infrastrukturen für die Mitnutzung für den Mobilfunkausbau durch diese Vermittlungsstelle identifiziert, können Betreiber passiver Infrastrukturen konkrete Angebote

¹ Siehe: WIK-Consult (2025): Beitrag passiver Infrastrukturen von Energieversorgern zur Mobilfunkversorgung (<https://www.wik.org/veroeffentlichungen/veroeffentlichung/beitrag-passiver-infrastrukturen-von-energieversorgern-zur-mobilfunkversorgung>)

erstellen, die dem Bedarf des jeweiligen Netzbetreibers entsprechen. Hierdurch wird die Standortsuche und Angebotserstellung vereinfacht.

Die MIG sehen wir hierbei als geeignete Organisation an, diesen Matching-Prozess zukünftig zu übernehmen, da diese in den vergangenen Jahren bereits umfangreiches Wissen beim Mobilfunkausbau erlangt hat.

Da das Interesse der Tower Companies jedoch an einem möglichst hohen eigenen Wertschöpfungsgrad besteht und diese daher primär auf die Anmietung von Grundstücken zielen und die Mitnutzung von Bestandsinfrastruktur der Energieversorgungsunternehmen (EVU) nur in Ausnahmefällen in Betracht ziehen, sollte die Einführung einer Prüfpflicht in Betracht gezogen werden. Bei Anträgen für neue Mobilfunkmasten sollte eine dokumentierte Prüfung bestehender Infrastruktur Bestandteil des Genehmigungsverfahrens sein. Bauämter sollten bei Vorliegen zumutbarer Mitnutzungsmöglichkeiten die Möglichkeit erhalten, Anträge abzulehnen.

2. Mit welchen weiteren Maßnahmen könnte der Ausbau der öffentlichen Mobilfunknetze entlang von Verkehrswegen unterstützt werden?

Wie aufgezeigt, kann der Ausbau der öffentlichen Mobilfunknetze entlang von Verkehrswegen durch die Mitnutzung passiver Energieinfrastruktur deutlich kosteneffizienter und beschleunigt erfolgen. Infrastrukturen der EVU, wie Hochspannungsleitungen, Windkraftanlagen, 450-MHz-Funktürme oder Dachstandorte von Energieversorgungsunternehmen können einen zentralen Beitrag leisten. Diese Infrastrukturen sind häufig bereits mit Strom und Glasfaser erschlossen und verfügen über befestigte Zufahrten – damit entfällt ein erheblicher Teil der Erschließungskosten.

6. Besteht bei Ihnen der Bedarf für koordinierende Unterstützungsleistungen in Bezug auf den Zugang zu (Geo-)Daten sowie auf die Mitnutzung öffentlicher physischer Infrastrukturen (Gebäude, Straßenmobiliar oder andere Trägerinfrastrukturen)?

Im Bereich der (Geo-)Datenverfügbarkeit besteht aus Sicht des BDEW kein Mangel an Informationen über verfügbare öffentliche physische Infrastrukturen – alle notwendigen Daten zu Standorten für eine potenziellen Mitnutzung sind in der Regel den Mobilfunknetzbetreibern bekannt. So lange die Suchkreise der Mobilfunknetzbetreiber als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt werden, können jedoch keine passenden Angebote erstellt werden, um das Mitnutzungspotenzial tatsächlich ausschöpfen zu können. Wie bereits angemerkt, könnte eine neutrale Vermittlungsstelle, die die Datenverfügbarkeit mit dem Ausbauinteresse abgleicht, zu einer wesentlichen Effizienzsteigerung beitragen.

7. Besteht aus Ihrer Sicht ein Bedarf, Informationen zu Liegenschaften im Privateigentum zu erhalten, die für einen Mobilfunknetzausbau genutzt werden könnten? Wenn ja, worin liegen derzeit die Herausforderungen und wie könnte ein staatliches

Unterstützungsangebot helfen (Kommunikationskampagne, Unterstützung bei Aufbau einer Plattform, Kooperationsmodelle)?

Ähnlich wie bei der Bereitstellung von Geoinformationsdaten sieht der BDEW wenig Unterstützungsbedarf bei den Informationen zu Liegenschaften im Privateigentum. Die Informationen zu Liegenschaften sind in den meisten Fällen bereits vorhanden und gut abrufbar. Allerdings bestehen wenig Informationen darüber, wo ein Ausbauinteresse besteht, um passende Liegenschaften zur Mitnutzung bereitstellen zu können. Auch hier wäre eine neutrale Vermittlungsstelle angebracht.

Zudem sieht der BDEW den Aufbau neuer Plattformen, die an weitere Datenlieferungspflichten gekoppelt wären, kritisch. Der aktuelle Koalitionsvertrag gibt nicht ohne Grund die Vorgabe, Datenerhebungen und -meldungen für Unternehmen zu reduzieren, statt weitere unnötige bürokratische Hürden aufzubauen, die zusätzlich ein Sicherheitsrisiko für kritische Infrastrukturen darstellen könnten.

8. Die Standort- und Liegenschaftssuche erfolgt im Markt zumeist über kommerzielle Dienstleister. Erachten Sie dies quantitativ und qualitativ als ausreichend? Sehen Sie in diesem Marktsegment Beschleunigungspotenzial?

Nach Auffassung der BDEW-Mitgliedsunternehmen wird die Tätigkeit kommerzieller Standortvermittler derzeit von einer hohen Marktkonzentration und einem eingeschränkten Kooperationsinteresse geprägt. Die eingesetzten Dienstleister fokussieren sich vielfach auf proprietäre Infrastrukturen und gehen nicht aktiv auf alternative Anbieter wie EVU zu. Eine Erweiterung des „Horizonts“ dieser Akteure wäre wünschenswert – etwa durch verbindliche Vorgaben zur Prüfung von Drittinfrastrukturen oder durch die Öffnung kommunaler Formate für private Infrastrukturbetreiber. Eine Kommunikation bzw. enger Austausch mit anderen Infrastrukturbetreibern findet bisher oftmals nicht statt. Dies hindert das bestehende Mitnutzungspotenzial erheblich.

10. Wie bewerten Sie die Wirksamkeit einer Clearing-Stelle auf Landes- oder Bundesebene, die im Falle von gemeldeten „Problemstandorten“ unparteiisch und übergreifend nach Alternativen und Lösungsmöglichkeiten suchen kann?

Die Einrichtung einer Clearing-Stelle auf Bundesebene hält der BDEW, wie in unserer Antwort zur Frage 1 skizziert, durchaus für sinnvoll. Eine solche Stelle könnte bei der Standortsuche neutral vermitteln und gleichzeitig alle verfügbaren Alternativen einbeziehen – einschließlich Infrastrukturen der Energieversorger. Der Vorschlag aus der bereits angesprochenen WIK-Studie, eine derartige Einrichtung bei der MIG einzurichten und diese mit Vermittlungs-, Matching- und Prüfkompentzen auszustatten, wird ausdrücklich unterstützt. Eine Begrenzung auf „Problemstandorte“ sehen wir hier als nicht notwendig an.

E. Standortanbindung

15. Marktteilnehmende berichten zunehmend über Verzögerungen bei Planung und Realisierung der Stromversorgung. Das BMDS wird sich im kommenden TKG-Änderungsgesetz dafür einsetzen, dass neue Mobilfunkstandorte prioritär durch die örtlichen Energieversorgungsunternehmen (EVU) angeschlossen werden. Welche weiteren Abhilfemöglichkeiten oder welchen weitergehenden Unterstützungsbedarf sehen Sie (über eine prioritäre Anbindung an das nächstgelegene Stromnetz hinaus) für diese Situationen?

Aufgrund geltender energierechtlicher Vorgaben lehnt der BDEW die Überlegungen zu einem prioritären Anschluss von Mobilfunkstandorten an das Stromnetz durch Energieversorgungsunternehmen ab.

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) unterscheidet hinsichtlich des Netzanschlusses nicht zwischen verschiedenen Gruppen von Anschlussnehmern. Anlagen zum Letztverbrauch, zur Speicherung elektrischer Energie sowie nachgelagerte Netzbetreiber mit eigener Versorgungsaufgabe sind grundsätzlich gleichberechtigt zu behandeln.

§ 17 EnWG sieht keine absolute Gleichbehandlungspflicht vor: Im Rahmen des Gebots diskriminierungsfreien Handels ist es dem Netzbetreiber möglich, zwischen verschiedenen Gruppen von Anschlusspetenten zu differenzieren, wenn und soweit es hierfür einen sachlich gerechtfertigten Grund gibt. Ein sachlicher Grund kann sich z. B. aus § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG ergeben, der die Netzbetreiber dazu verpflichtet, den Betrieb, die Optimierung und den Ausbau des Netzes an den Erfordernissen im Verkehrs-, Wärme-, Industrie- und Strombereich auszurichten, um Treibhausgasneutralität zu ermöglichen. Aus der Erfüllung dieser Verpflichtung kann sich beispielsweise ein sachlicher Grund für eine Differenzierung zwischen Anschlussvorhaben ergeben, soweit bzw. in dem Umfang, in dem derartige Vorhaben beispielsweise in der Netzplanung berücksichtigt sind.

Die zentrale Herausforderung beim Netzanschluss von Mobilfunkmasten besteht vielmehr darin, dass sowohl die Herstellungs- als auch die Betriebskosten der oft überlangen Netzanschlussleitungen die Grenze der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit überschreiten und sich daraus ein Kostenstreit zwischen Netzbetreiber und dem TK-Unternehmen entwickeln kann.

Bei TK-Unternehmen ist der Kostenfaktor für Errichtung und Betrieb infolge der oft beträchtlichen Leitungslängen entscheidend. Problematisch sind regelmäßig jene Funkmasten, die sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich befinden und z.T. kilometerlange Netzanschlüsse mit eigens errichteten Trafostationen benötigen. Damit verbunden sind erhöhte Anschluss- und Betriebskosten der Verteilnetzbetreiber, an denen TK-Unternehmen sich angemessen beteiligen müssen.

Hier ist zu beachten, dass die Netzanschlussherstellung teilweise in der Einzelfallbetrachtung wirtschaftlich nicht zumutbar ist, wenn über die Erstattung der notwendigen Anschlusskosten hinaus die tatsächlichen Kosten des Netzbetreibers in einem krassen Missverhältnis zu den durch Netzentgelte und Baukostenzuschüsse zu erwirtschaftenden Erlösen stehen. Die zu erwartenden Betriebskosten der Anschlussleitung umfassen den Aufwand für die nachstehenden Tätigkeiten und können je nach Trassenverlauf stark schwanken: u.a. Wartung, Unterhaltung, Folgekosten (z.B. Kosten der Leitungssicherung/-Umlegung im Falle von Straßenbaumaßnahmen), Entstörung, Kosten für Wegerechte, Bahnkreuzungen.

Nach geltender Rechtslage haben TK-Unternehmen nach §§ 17 und 18 EnWG einen Anspruch auf die Herstellung eines Netzanschlusses zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen. Allerdings gibt diese rechtliche Grundlage – wie dargelegt – auch vor, dass keine Priorisierung einzelner Anschlussnachfrager stattfinden darf.

Vorgaben zur priorisierenden Stromnetzanschlüssen im TKG würde eine Doppelregelung erzeugen, durch die bürokratischer Mehraufwand und rechtliche Unsicherheiten für Energieunternehmen entstehen. Insofern besteht auch aus tatsächlichen Gründen kein Bedarf für eine zusätzliche Regelung im TKG und eine Priorisierung sollte nicht im TKG aufgenommen werden.

Netzkapazitäten sind bereits heute ein begrenztes Gut. Die Bevorzugung von Mobilfunkmasten bei Netzanschlüssen würde andere dringend benötigte Anwendungen – etwa Wärmepumpen, Ladeinfrastruktur für Elektromobilität oder Rechenzentren – stark und unverhältnismäßig benachteiligen.

Priorisierungsentscheidungen sollten daher auf Grundlage energiepolitischer Gesamtziele getroffen werden. Hier braucht es neue Konzepte und Verfahren wie flexible Netzanschlussvereinbarungen gemäß § 17 Abs. 2b EnWG, um diskriminierungsfrei mit Anschlussanfragen umzugehen. Der Gesetzgeber könnte zudem weitere Vorgaben zur Flexibilisierung des Netzanschlusses schaffen, die alle Stromanschlussbegehren gleichermaßen fördern. Dies sind jedoch energie- statt digitalpolitische Fragestellungen – betreffende Fragen sollten daher nicht im TKG festgelegt werden.

Eine Lösung des Problems sieht der BDEW in einer angemessenen Beteiligung der Tower Companies an den Herstellungs- und laufenden Betriebskosten, wodurch die wirtschaftliche Zumutbarkeit der oft überlangen Netzanschlüsse ermöglicht wird.

18. Welche Rolle könnten alternative Anbindungsformen (z. B. Satellitenkommunikation, 5G-Festnetzkonvergenz) in schwer erschließbaren Gebieten spielen?

In schwer erschließbaren Regionen können alternative Anbindungsformen wie Satellitenkommunikation oder 5G-Festnetzkonvergenz temporär Versorgungslücken schließen. Allerdings

sind diese Lösungen aus ökonomischen und technischen Gründen nur als Ergänzung und nicht als tragfähige Alternative zum flächendeckenden Ausbau zu bewerten.

F. Sonstiges

28. Welche weiteren Unterstützungsleistungen durch die MIG oder andere öffentliche Stellen würden den Mobilfunkausbau in Deutschland sinnvoll flankieren?

Wie bereits dargestellt, sieht der BDEW die MIG als eine geeignete Organisation an, um die Koordination zwischen Mobilfunknetzbetreibern und Infrastrukturanbietern – insbesondere Energieversorgungsunternehmen – zu verbessern. Wie in der WIK-Consult-Studie vorgeschlagen, könnte die MIG als neutrale Vermittlungsinstanz agieren, die Suchkreise der Netzbetreiber mit verfügbaren passiven Infrastrukturen abgleicht, ohne sensible Daten offenzulegen.

Ein solches Matching würde die Datensouveränität beider Seiten wahren: Die Funknetzplanung der Mobilfunknetzbetreiber würde auf einer geschützten Plattform hinterlegt werden und mit den Daten zu Bestandsinfrastrukturen abgeglichen. Suchkreise werden nur dann für Infrastrukturbetreiber freigegeben, wenn tatsächlich geeignete Strukturen verfügbar sind. Die MIG ist aufgrund ihrer Marktkenntnis und Erfahrungen bei der Schließung weißer Flecken prädestiniert, diese Rolle zu übernehmen. Eine solche Funktion würde Genehmigungsprozesse beschleunigen, Standortkonflikte reduzieren und den Mobilfunkausbau wirtschaftlich effizienter gestalten.

Ansprechpartner

Richard Kaufmann
Fachgebietsleiter Digitale Infrastruktur und Telekommunikation
Telefonnummer: +49 30 300199-1674
richard.kaufmann@bdew.de